

Reallohneingabe des Föderativverbandes.

## **Mehr Kompetenz für den Bundesrat**

In seiner Eingabe an den Bundesrat betreffend Besoldungspaket 1991 regt der Föderativverband an, das Parlament solle dem Bundesrat mehr Kompetenzen in Besoldungsfragen delegieren. Ziel: Der Bund soll rascher auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren können. Wir veröffentlichen anschliessend einen Ausschnitt aus der Eingabe an den Bundesrat. Die Verhandlungen darüber dürften in den nächsten Wochen stattfinden":

„Ein wichtiger Grund für die Schwierigkeiten des Bundes, mit den Löhnen gegenüber der übrigen Wirtschaft konkurrenzfähig zu bleiben, ist die zu lange Realisierungszeit für Verbesserungen. Während' die privaten Arbeitgeber und auch Kantone sowie Städte auf Veränderungen am Arbeitsmarkt rasch reagieren und Lohnerhöhungen beschliessen können, dauert es beim Bund vom Einreichen der Begehren der Personalverbände bis zum Ende der Referendumsfrist für Änderungen des Beamtengesetzes selbst bei problemlosem Ablauf knapp 2 Jahre. Die eidgenössischen Räte sind zudem nicht bereit, eine antizipierende Besoldungspolitik zu betreiben. Die Reallohnmassnahmen werden begründet und gemessen am ausgewiesenen Rückstand zur Privatwirtschaft, der höchstens und sehr zurückhaltend bis zum Datum des voraussichtlichen Inkrafttretens extrapoliert wird. Dieser träge Entscheidungsmechanismus führt in Hochkonjunkturphasen regelmässig dazu, dass der Bund als Arbeitgeber hoffnungslos in Rückstand gerät.

Korrigiert werden kann dieses Malaise durch vermehrte Kompetenzdelegation an den Bundesrat, was diesem ein schnelleres Reagieren auf die Entwicklungen am Arbeitsmarkt erlaubt. Ein untaugliches Instrument wäre hingegen eine unkontrollierbare Flexibilisierung, die zu Ungerechtigkeiten innerhalb des Bundespersonals und damit zu Unzufriedenheit und vergifteter Arbeitsatmosphäre führen würde.

### **Verfassungs-Schranken**

Eine Kompetenzdelegation wird ihre Grenzen finden in der Bundesverfassung Art. 85 Ziffer 3. die klar festhält, dass ‚die Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehalte‘ in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte fallen. Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat allerdings bereits gewisse Kompetenzen im Besoldungsbereich delegiert (Festsetzung des Teuerungsausgleiches innerhalb der Regeln des Bundesbeschlusses; Besoldungszuschläge nach Artikel 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes, die Abstufung in der Überklasse, zusätzlicher Betrag zum Ortszuschlag bis 2000 Franken, Zulagen gemäss Artikel 44 Beamtengesetz, Einreihung der Ämter usw.). Es bieten sich weitere Möglichkeiten, um den Entscheidungsspielraum des Bundes zu erweitern und ihm ein zeitgerechtes Handeln zu ermöglichen. So wäre es zum Beispiel denkbar, über das Budgetverfahren dem Bundesrat eine begrenzte ‚Marge‘ zuzubilligen, um die Besoldungen ohne Gesetzesänderung der Lohnentwicklung in der Privatwirtschaft anzupassen. Der Gesetzgeber könnte dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, bestimmte neue Besoldungselemente einzuführen oder bestehende auszubauen (z.B. 2. Besoldungsmaximum, Treueprämie, Dienstaltersgeschenk). Der Gesetzgeber könnte zudem mit einem Beschluss auf Realloohnerhöhung (wie 2 Prozent auf 1.1.1989) den Bundesrat zusätzlich ermächtigen, innerhalb von einigen Jahren nach Massgabe der Bedürfnisse zusätzliche allgemeine Realloohnerhöhungen von höchstens x Prozent vorzunehmen. Dem Parlament bleibt mit der Budgethoheit ohnehin eine Kontrollfunktion erhalten.

### **Umfassende Konzeption**

Unsere Anträge zur Realloohnerhöhung (dynamischer 2. Höchstbetrag) und zum Ortszuschlag zielen bereits auf eine zusätzliche Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Diese Elemente müssen aber ergänzt werden durch weitere Kompetenznormen. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, solche Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen und wenn möglich in die kommende Reallohnvorlage aufzunehmen.“

Berner Tagwacht, 13.2.1990.

Föderativverband > Regierung Schweiz. Lohnverhandlungen. TW, 1990-02-13